

BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2012 454 vom 7. August 2014

BE Verwaltungsgericht, 2014-08-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_100_2012_454

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2012 454 du 7 août 2014

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2012 454 del 7 agosto 2014

Regeste

Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung und Wegweisung infolge Straffälligkeit (Entscheid der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern vom 13. November 2012 - BD 189/11) | Ausländerrecht

Erwägungen

E. 2

Im Streit liegt die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung des Beschwerdeführers. Aufgrund der Akten ist von folgendem Sachverhalt auszugehen:

E. 2.1

Der Beschwerdeführer, kosovarischer Staatsbürger, wurde am ... 1981 während eines Ferienaufenthalts seiner in der Schweiz wohnhaft gewesenen Eltern in Kosovo geboren. Er wuchs im Kanton Luzern auf, wo er während sechs Jahren die Primar- und während zweier Jahre die Realschule besuchte; in der achten Klasse wurde er wegen gewalttätigen Verhaltens gegenüber Mitschülern von der Schule gewiesen (vgl. Vorakten MIP, pag. 183 f., 294, 590 und 608, auch zum Folgenden). In der Folge hielt er sich in verschiedenen Jugendheimen auf, aus denen er wiederholt ausbrach und schliesslich ausgeschlossen wurde. Sodann verbüsste er eine

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 07.08.2014, Nr. 100.2012.454U, Seite 5 anderthalbjährige Freiheitsstrafe. Nachdem ihm die Aufenthaltsbewilligung nicht mehr verlängert worden war (vgl. Vorakten MIP, pag. 17), reiste er im Jahr 1997 zusammen mit seinem Vater nach Albanien aus (Vorakten MIP, pag. 183, 589 f., 607 f., auch zum Folgenden; vgl. auch pag. 52). Wegen des Bürgerkriegs flüchtete er nach Kosovo. Am 18. August 1998 reiste er illegal wieder in die Schweiz ein, stellte hier erfolglos ein Asylgesuch (Vorakten MIP, pag. 1) und wurde schliesslich nach Belgrad ausgeschafft (vgl. auch Vorakten MIP, pag. 4 ff.). Nach eigener Darstellung ist er später erneut in die Schweiz zurückgekehrt und hat hier eine 5-monatige Aufenthaltsbewilligung erhalten; nachdem es die Lage in Kosovo erlaubt habe, sei er im Jahr 1999 freiwillig in sein Heimatland zurückgegangen und habe dort als Übersetzer gearbeitet (Vorakten MIP, pag. 606 und 623). Am 19. Juli 2001 heiratete er in Kosovo die Schweizer Bürgerin B._____ (Vorakten MIP, pag. 583). Hierauf reiste er am 9. Mai 2003 wieder in die Schweiz ein und erhielt gestützt auf die Ehe eine Aufenthaltsbewilligung (Vorakten MIP, pag. 93). Am 6. November 2006 wurde der gemeinsame Haushalt der Eheleute aufgehoben. Die kinderlose Ehe wurde am 28. Mai 2009 geschieden (Vorakten MIP, pag. 338, 582 ff.). Heute ist der Beschwerdeführer mit E._____ verlobt, mit welcher er seit Sommer 2009 eine Beziehung führt (Beschwerdebeilage [BB] 12; Vorakten MIP, pag. 581). Seine

Aufenthaltsbewilligung wurde letztmals bis Mai 2009 verlängert (vgl. Vorakten MIP, pag. 245).

E. 2.2

Der Beschwerdeführer war nach seiner Rückkehr in die Schweiz im Jahr 2003 zunächst als ... tätig (vgl. Vorakten MIP, pag. 606). Ab 2005 war er für längere Zeit arbeitslos und bezog von der Einwohnergemeinde (EG) ... Sozialhilfe (Vorakten MIP, pag. 183, 338); per Februar 2009 beliefen sich die Leistungen auf insgesamt Fr. 90'260.-- (vgl. Vorakten MIP, pag. 252). Im Jahr 2008 absolvierte er im ... Bern (Stiftung C._____) ein 2-monatiges Praktikum als ... (vgl. Vorakten MIP, pag. 298); ab Mai 2011 hatte er mit Unterbrüchen verschiedene Temporärstellen (vgl. Vorakten MIP, pag. 539, 620; auch zum Folgenden: Vorakten POM, pag. 64). Seit Mai 2012 ist er wiederum arbeitslos (vgl. Vorakten POM, pag. 60 f.; vgl. auch Abschlussbericht Abteilung Bewährungshilfe und alternativer Strafvollzug [ABaS] vom 4.7.2013 [act. 18A5], S. 2, auch zum Folgenden); nachdem er zunächst von seiner Freundin finanziell unterstützt worden war, bezieht er seit Oktober 2012 wirtschaftliche Hilfe der Stadt Bern (vgl. auch act. 6A; Vorakten POM, pag. 74). Am 11. Dezember 2012 war der Beschwerdeführer im Betreibungsregister mit Betreibungen in der Höhe von rund Fr. 26'000.-- und Verlustscheinen für Fr. 13'000.-- verzeichnet.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 07.08.2014, Nr. 100.2012.454U, Seite 6

E. 2.3

Der Beschwerdeführer beging schon als Jugendlicher schwere Straftaten; aktenkundig sind Körperverletzungen und Tötlichkeiten, Sachbeschädigungen, Diebstähle, Bombendrohungen, eine versuchte Nötigung, Hausfriedensbrüche, Strassenverkehrsdelikte und der Konsum von Betäubungsmitteln (vgl. Vorakten MIP, pag. 16 ff.; vgl. auch E. 2.1 hiervor). Auch als Erwachsener ist er in der Schweiz wiederholt straffällig geworden: Gemäss Strafregisterauszug vom 1. Dezember 2009 (Vorakten MIP, pag. 247 ff.) erging am 5. Juli 2003 eine Verurteilung wegen einfacher Körperverletzung und Raufhandel, begangen während seines vorübergehenden Auf- enthalts in der Schweiz im Jahr 1999, zu einer bedingten 20-tägigen Freiheitsstrafe. In den Jahren 2004 bis 2007 folgten vier Verurteilungen zu Gefängnisstrafen von 30 und

E. 2.4

Der Beschwerdeführer hat nach eigener Darstellung während des Krieges in seiner Heimat Folter und die Tötung naher Familienangehöriger miterlebt; ausserdem hat er offenbar auch selber getötet (vgl. etwa Beschwerde, S. 3 f., und 7; BB 7). Er unterzog sich im November 2006 am Ambulatorium für Kriegsoffer des Schweizerischen Roten Kreuzes (SRK) Bern einer psychotherapeutischen Behandlung, welche bis 2011 weitergeführt wurde (vgl. Vorakten MIP, pag. 590, Bericht ... vom 12.12.2013 [bei act. 33A], S. 3). Nach seinen Angaben wurde er in den letzten sechs Monaten vor seiner Verhaftung im Oktober 2007 (vgl. Vorakten MIP, pag. 571) heroinabhängig (vgl. Vorakten MIP, pag. 606). Mit psychiatrischem Gutachten von Dr. phil. ..., dipl. klin. Psychologe, vom 9. Januar 2008 (Vorakten MIP, pag. 591 ff.; nachfolgend Gutachten 9.1.2008) wurde ihm ein «Abhängigkeitssyndrom, Typ Heroin und (gelegentlich, seltener) Kokain, gegenwärtig abstinent, aber (weil) in beschützender Umgebung (UH [Untersuchungshaft])», sowie eine «posttraumatische Belastungsstörung nach Jugendheimaufenthalt, mehreren

Ausweisungen, Gefängnisaufenthalten, Folter, Kriegswirren, akuter Lebensgefahr, Flucht usw.» attestiert (S. 8). Gestützt auf diese Einschätzung wurde er per 16. April 2008 in die Gemeinschaft ... der Stiftung C._____ in ... zum vorzeitigen Vollzug der am 17. Februar 2009 angeordneten stationären Massnahme für Drogenabhängige eingewiesen (vgl. Vorakten MIP, pag. 312 ff.; E. 2.3 hiervor). Aufgrund mehrerer Rück-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 07.08.2014, Nr. 100.2012.454U, Seite 8 fälle bzw. massiver Regelverstösse wurde die Massnahme nach Erteilen eines Ultimatums im Dezember 2008 abgebrochen und am 13. März 2009 im Massnahmenzentrum ... in ... wiederaufgenommen (vgl. Vorakten MIP, pag. 295 ff., 315, 317 ff., 579 auch zum Folgenden). Infolge erneuten Konsums von Betäubungsmitteln sowie wegen Verdachts auf Handel mit weichen und harten Drogen innerhalb der Institution wurde die Massnahme im Sommer 2009 auch in dieser Einrichtung vorzeitig beendet (vgl. Vorakten MIP, pag. 301 ff.); am 26. Oktober 2009 wurde sie in der ... in ... fortgesetzt (vgl. Vorakten MIP, pag. 327 ff.). Gestützt auf eine insgesamt positiv beurteilte Entwicklung im letzten Jahr wurde der Beschwerdeführer am 15. Juni 2011 bei einer Probezeit von zwei Jahren unter Anordnung einer Bewährungshilfe bedingt aus dem Massnahmenvollzug entlassen (vgl. Verfügung ASMV vom 3.6.2011 [Vorakten MIP, pag. 576 ff.]). Während laufender Probefrist konsumierte er spätestens im Herbst 2012 erneut Drogen (vgl. Abschlussbericht ABaS vom 4.7.2013 [act. 18A5], S. 2; psychiatrisches Gutachten des Forensisch- Psychiatrischen Dienstes [FPD] der Universität Bern vom 31.5.2013 [act. 18A1; nachfolgend Gutachten 31.5.2013], S. 4 und 30; Bericht ... vom 12.12.2013 [bei act. 33A], S. 3; Austritt Stammbblatt vom 8.1.2014 [act. 25A]) und es wurden gegen ihn neue Strafverfahren eröffnet (vgl. E. 2.3 hiervor). Das von der Staatsanwaltschaft eingeholte Gutachten vom 31.5.2013 bestätigt eine Heroinabhängigkeit ICD-10 F11.25, Kokainabhängigkeit ICD-10 F14.25, dissoziale Persönlichkeit ICD-10 F60.2 und leichte posttraumatische Persönlichkeitsveränderung ICD-10 F62.0 (S. 37). Am 23. Oktober 2013 wurde der Beschwerdeführer hierauf zum vorzeitigen Vollzug einer weiteren stationären Massnahme für Drogenabhängige in die Stiftung C._____, Familienplätze, in ... eingewiesen (vgl. act. 22A). Er unterzog sich in diesem Rahmen einem Substitutionsprogramm mit Subutex und nahm in der Suchtfachklinik ... eine ambulante psychotherapeutische Behandlung auf (vgl. Zeugnis von Dr. med. ..., Allgemeinmedizin FMH, vom 13.2.2014; Bestätigung Suchtfachklinik ... vom 26.2.2014 [je bei act. 33A]). Anlässlich dieser jüngsten Massnahme wurde im Januar 2014 aufgrund massiver Verfehlungen, erneuten Konsums von Heroin sowie auffälligen Verhaltens des Beschwerdeführers ein dreiwöchiges Time-Out von der Gastfamilie im Regionalgefängnis Bern durchgeführt (vgl. Bericht ASMV vom 6.2.2014 [act. 28]. Zwischenberichte C._____ vom 7.1.2014 und 28.1.2014 [bei act. 28A]). Daraufhin wurde die Therapie abgebrochen (act. 33). Seit dem 24. Juni 2014 wird die Therapie laut Angaben des Beschwerdeführers in der Institution D._____ der Stiftung C._____ fortgesetzt (act. 35).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 07.08.2014, Nr. 100.2012.454U, Seite 9 3. 3.1 Dem Beschwerdeführer wurde der Aufenthalt in der Schweiz im Jahr 2003 gestützt auf die Ehe mit einer Schweizerin gestattet. Der gemeinsame Haushalt der Eheleute wurde im November 2006 aufgelöst und die Ehe im Mai 2009 geschieden. Mit seiner heutigen Freundin E._____ ist der Beschwerdeführer nicht verheiratet (vorne E. 2.1). Ein Anspruch gestützt auf Art. 42 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die

Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz, AuG; SR 142.20) scheidet demnach aus. Gemäss Art. 50 Abs. 1 AuG besteht der Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung nach gescheiterter Ehe indessen verselbständigt weiter, wenn die Ehegemeinschaft mindestens drei Jahre gedauert hat und eine erfolgreiche Integration vorliegt (Bst. a) oder wichtige persönliche Gründe einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen (Bst. b). Der Beschwerdeführer macht mit Bezug auf seine Gesundheit (insb. seine Drogenabhängigkeit) wichtige persönliche Gründe im Sinn von Art. 50 Abs. 1 Bst. b AuG geltend; ausserdem beruft er sich aufgrund der Beziehung zu seiner Freundin auf Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK; SR 0.101) bzw. den deckungsgleichen Art. 13 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV; SR 101).

3.2 Die POM verneinte einen Anspruch gestützt auf Art. 50 AuG, da die Ehe des Beschwerdeführers bereits im Jahr 2006 definitiv gescheitert und ein allfälliger nachehelicher Anspruch vor Inkrafttreten des AuG untergegangen sei (angefochtener Entscheid, E. 3b). Der Beschwerdeführer bestreitet dies nicht. – Das AuG ist am 1. Januar 2008 in Kraft getreten. Das Bundesgesetz vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG; BS 1 121, in Kraft bis 31.12.2007) kannte keinen nachehelichen Anspruch auf Verbleib in der Schweiz im Sinn von Art. 50 AuG. Gemäss Art. 7 ANAG bestand unter Vorbehalt rechtsmissbräuchlicher Berufung auf eine inhaltsleere, nur noch formell bestehende Ehe ein Anspruch des ausländischen Ehegatten oder der ausländischen Ehegattin auf Verlängerung der Bewilligung gestützt auf die Ehe, unabhängig davon, ob die Ehegatten (noch) zusammenlebten oder getrennt waren (vgl. BGE 119 Ib 417 E. 2d, 121 II 97 E. 4). Dem Beschwerdeführer wurde die Aufenthaltsbewilligung ursprünglich zwecks Verbleibs bei der Ehefrau erteilt. Im Jahr 2007, also vor Inkrafttreten des AuG, wurde ihm die Bewilligung verlängert, wobei fraglich ist, ob diese Verlängerung gestützt auf Art. 7 ANAG erfolgte, der Beschwerdeführer also am 1. Januar 2008 über eine auf der Ehe

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 07.08.2014, Nr. 100.2012.454U, Seite 10 beruhenden Bewilligung verfügte (vgl. BGer 2C_613/2013 vom 1.2.2014, E. 1.1). Aus den Akten geht auch nicht hervor, ob die Bewilligung im Jahr 2008 (vgl. vorne E. 2.1; Vorakten MIP, pag. 191, 189) aufgrund der noch formell bestehenden Ehe (die Scheidung erfolgte erst Ende Mai 2009) verlängert wurde oder ob die Ausländerbehörde einen nachehelichen Anspruch im Sinn von Art. 50 AuG bejahte. Ob dem Beschwerdeführer tatsächlich kein Anspruch nach Art. 50 AuG (mehr) zukommt, erscheint bei dieser Sachlage unklar. Wie es sich damit verhält, kann mit Blick auf die nachfolgenden Ausführungen offenbleiben.

3.3 Die POM hat erwogen, dass sich der Beschwerdeführer aufgrund der Beziehung zu seiner Freundin und angesichts der Tatsache, dass er seine gesamte Kindheit in der Schweiz verbracht hat, allenfalls auf die konventions- und verfassungsmässigen Garantien auf Achtung des Privatlebens berufen kann. Ob die einzelnen Voraussetzungen für einen Anspruch auf Aufenthaltsbewilligung erfüllt wären, hat sie jedoch offengelassen, da die Entfernungsmassnahme im Licht von Art. 8 Ziff. 2 EMRK gerechtfertigt sei (angefochtener Entscheid, E. 3c-d). Der Beschwerdeführer setzt sich mit den diesbezüglichen vorinstanzlichen Erwägungen nur am Rand auseinander (vgl. Beschwerde, S. 12). Auch für das Verwaltungsgericht ist fraglich, ob der Beschwerdeführer die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt (vgl. hinten E. 6.4.7). Mit Blick auf die folgenden Erwägungen kann auch diese Frage offenbleiben.

3.4 Ein allfälliger Anspruch nach Art. 50 AuG erlöscht unter anderem dann, wenn Widerrufsgründe nach Art. 62 AuG vorliegen (vgl. Art. 51 Abs. 2 Bst. b AuG). Auch ein Eingriff in das verfassungs- und konventionsrechtlich geschützte Privat- und Familienleben durch Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung

und Wegweisung aus der Schweiz ist statthaft, wenn er gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer. Ein ausländerrechtlicher Widerrufsgrund und damit ein – unter Vorbehalt der Prüfung der Verhältnismässigkeit (vgl. E. 4 ff. hiernach) – gerechtfertigter Eingriff in den Anspruch nach Art. 8 EMRK bzw. Art. 13 Abs. 1 BV liegt insbesondere dann vor, wenn eine ausländische Person zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe (vgl. Art. 62 Bst. b AuG), d.h. zu einer solchen von mehr als einem Jahr, verurteilt worden ist, wobei mehrere Strafen nicht kumuliert werden dürfen und keine

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 07.08.2014, Nr. 100.2012.454U, Seite 11 Rolle spielt, ob die Sanktion (teil-)bedingt oder unbedingt ausgesprochen wurde (BGE 139 I 31 E. 2.1, 16 E. 2.1). Vorausgesetzt ist, dass das Strafurteil in Rechtskraft erwachsen ist (BVR 2013 S. 543 E. 3.1). – Der Beschwerdeführer wurde am 17. Februar 2009 zu einer Freiheitsstrafe von 23 Monaten verurteilt (vgl. vorne E. 2.3). Damit hat er den Widerrufsgrund der längerfristigen Freiheitsstrafe gesetzt. Ob er mit seinen vielen Straftaten auch den Widerrufsgrund gemäss Art. 62 Abs. c AuG erfüllt, kann damit offenbleiben. 4. Er rügt allerdings die Unverhältnismässigkeit der Entfernungsmassnahme. Ergibt sich, dass der angefochtene Entscheid insoweit der Rechtskontrolle standhält, ist die Beschwerde abzuweisen, ohne dass geprüft werden müsste, ob einer der behaupteten Anspruchstatbestände (Art. 50 AuG, Art. 8 EMRK bzw. Art. 13 Abs. 1 BV) erfüllt ist, da entsprechende Ansprüche diesfalls ohnehin erlöschen würden. Die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung bzw. die Wegweisung ist auch bei Vorliegen eines Widerrufsgrunds nur dann zulässig, wenn sie aufgrund der im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung als verhältnismässig erscheint (Art. 5 Abs. 2 BV und Art. 96 AuG). Im Rahmen dieser Prüfung sind die öffentlichen Interessen an der Entfernungsmassnahme aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gegen die privaten Interessen der betroffenen Person am weiteren Verbleib in der Schweiz abzuwägen. Zu berücksichtigen ist die Gesamtheit der rechtswesentlichen Umstände im Einzelfall, namentlich die Schwere des Verschuldens, das Verhalten gegenüber der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Allgemeinen, die Rückfallgefahr, die Dauer der bisherigen Anwesenheit bzw. der Grad der Integration sowie die der betroffenen Person und ihrer Familie oder anderen Angehörigen drohenden Nachteile (BGE 135 II 377 E. 4.3 und 4.5; BVR 2013 S. 543 E. 4.1, 2011 S. 289 E. 5.1). Wird durch die Entfernungsmassnahme die weitere Pflege familiärer Beziehungen bzw. das Privatleben im Sinn von Art. 8 Ziff. 1 EMRK bzw. Art. 13 Abs. 1 BV beeinträchtigt, bilden Grundlage dieser Interessenabwägung Art. 8 Ziff. 2 EMRK und Art. 36 BV (vgl. etwa BGE 139 I 145 E. 2.2 und 2.4, 31 E. 2.3.3, 16 E. 2.2.2, je mit Hinweisen auf die EGMR-Praxis, 137 I 247 E. 4.1, 135 I 143 E. 1.3.1; BVR 2013 S. 543 E. 4.1, 2011 S. 289 E. 5.1, 2008 S. 193 E. 5.3).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 07.08.2014, Nr. 100.2012.454U, Seite 12

E. 5

Zum öffentlichen Interesse an der Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung und Wegweisung des Beschwerdeführers aus der Schweiz ist Folgendes festzuhalten:

E. 5.1

Das Verschulden, welches die betroffene Person mit der längerfristigen Freiheitsstrafe auf sich geladen hat, ist Ausgangspunkt der Beurteilung des öffentlichen Interesses. Seine Schwere bemisst sich regelmässig nach der Höhe der vom Strafgericht verhängten Strafe (BGE 134 II 10 E. 4.2 [Pra 97/2008 Nr. 87], 129 II 215 E. 3.1). Gemäss höchstrichterlicher Rechtsprechung sprechen Freiheitsstrafen ab 24 Monaten für ein schweres Verschulden, da diese Fälle bereits als so gravierend eingestuft werden, dass ein vollständiger Aufschub der Strafe nicht mehr in Frage kommt und mindestens ein Teil zwingend vollzogen werden muss. Auch aus fremdenpolizeilicher Sicht bedeutet eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 24 Monaten in jedem Fall einen sehr schwerwiegenden Verstoß gegen die schweizerische Rechtsordnung (vgl. BGE 139 I 145 E. 2.3 und 3.4, 135 II 377 E. 4.4 zur vorliegend wegen der nicht mehr kurzen Aufenthaltsdauer zwar nicht anwendbaren «Reneja-Praxis»; in Bezug auf die Beurteilung des Verschuldens sind die Erwägungen dennoch massgeblich).

E. 5.2

Die Vorinstanz ist gestützt auf das Strafmass von 23 Monaten, die entsprechenden Tatumstände sowie aufgrund des übrigen deliktischen Verhaltens des Beschwerdeführers von einem schweren Verschulden ausgegangen (angefochtener Entscheid, E. 4a).

E. 5.2.1

Der Beschwerdeführer hat während seiner Aufenthalte in der Schweiz wiederholt gegen die Rechtsordnung verstossen. Am 17. Februar 2009 wurde er unter anderem wegen mehrfach und teilweise qualifiziert begangener Widerhandlungen gegen das BetmG, gewerbs- und bandenmässigen Diebstahls sowie Sachbeschädigung zu einer Freiheitsstrafe von 23 Monaten verurteilt (vorne E. 2.3). Wie die POM zutreffend erwogen hat, hat der Beschwerdeführer bereits hiermit ein schweres Verschulden auf sich geladen. Das verhängte Strafmass liegt nur knapp unter der Grenze von 24 Monaten, ab welcher nach der Reneja-Praxis von einem sehr schwerwiegenden Verstoß gegen die Rechtsordnung auszugehen ist, und spricht damit bereits für sich allein für eine schwere Schuld. Nichts anderes ergibt sich mit

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 07.08.2014, Nr. 100.2012.454U, Seite 13 Blick auf die Tatumstände: Der Beschwerdeführer hat unter anderem zwischen Januar und März 2007 ca. 150 Gramm Heroingemisch erworben und anschliessend verkauft/abgegeben; die von ihm in Verkehr gesetzte Menge reinen Heroins von insgesamt rund 20 Gramm überschritt dabei den Grenzwert eines mengenmässig schweren Falls (12 Gramm; vgl. BGE 120 IV 334 E. 2a, 109 IV 143 E. 3) um mehr als das Anderthalbfache (vgl. Urteilsbegründung des Strafgerichts [BB 13; nachfolgend Urteilsbegründung], S. 13 und 17). Weiter ist er innerhalb von nur anderthalb Monaten insgesamt sechsmal in Sonnenstudios eingebrochen, hat dort jeweils nach Ausschalten der Überwachungskameras mit einem Farbspray den Geldwechselautomaten aufgebrochen und das vorhandene Bargeld entwendet; in einem weiteren Fall versuchte er einen Zigarettenautomaten aufzubrechen (vgl. Urteilsbegründung, S. 12 und 17). Nach Ansicht des Strafgerichts legte er bei Begehung der Betäubungsmitteldelikte eine beachtliche kriminelle Energie an den Tag und hinsichtlich der Einbruchdiebstahlserie qualifizierte das Gericht das Verhalten als unverfroren (Urteilsbegründung, S. 17). Dass der Beschwerdeführer drogenabhängig und seine Fähigkeit der Handlungssteuerung bei intakter Einsicht nach psychiatrischer Einschätzung leicht vermindert war (vgl. Gutachten 9.1.2008, S. 13 f.), hat das Strafgericht

bei der Strafzumessung berücksichtigt; ohne Strafminderung wäre eine Freiheitsstrafe von 30 Monaten ausgesprochen worden (Urteilsbegründung, S. 18 f.). Der Umstand, dass der Beschwerdeführer vor allem zur Finanzierung seiner Drogensucht delinquierte, ist ebenfalls in die Strafzumessung eingeflossen (vgl. Urteilsbegründung, S. 17 ff.). Der Einwand des Beschwerdeführers, seine Straftaten dürften nicht mit der Kriminalität eines nicht süchtigen Drogenhändlers verglichen werden (vgl. Beschwerde, S. 6), zielt damit ins Leere.

E. 5.2.2

Die Vorinstanz hat auch das übrige deliktische Verhalten in die Beurteilung des Verschuldens miteinbezogen: Der Beschwerdeführer war bereits als Jugendlicher wiederholt straffällig. Als Erwachsener setzte er seine Delinquenz während seines Aufenthalts in der Schweiz (1999 und ab 2003) fort. Seit 1999 wurde er (soweit aktenkundig) elfmal wegen insgesamt 36 teilweise auch mehrfach begangener Straftaten verurteilt; zurzeit laufen weitere Strafverfahren (vgl. vorne E. 2.3). Im Ganzen resultieren aus den bisherigen Verurteilungen – wie die POM zu Recht festgehalten hat – Freiheitsstrafen von über 33 Monaten. Anzulasten ist dem Beschwerdeführer insbesondere, dass er jeweils nach der Rückkehr in die Schweiz seine Delinquenz fortsetzte (vgl. Verurteilung vom 5.7.2003 betreffend die 1999 begangenen Delikte und Verurteilung vom 9.7.2004 betreffend Straftaten vom Mai-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 07.08.2014, Nr. 100.2012.454U, Seite 14 September 2003 [Vorakten MIP, pag. 249 f.]) und nie über eine längere Zeit straffrei gelebt hat. Auch wenn die weiteren Verurteilungen je für sich nicht den Widerrufsgrund der längerfristigen Freiheitsstrafe setzen (vgl. vorne E. 3.4), dürfen sie in der Interessenabwägung ohne weiteres berücksichtigt werden. Entgegen der Meinung des Beschwerdeführers (Beschwerde, S. 6 und 13) kann ein schweres Verschulden auch bei Vermögensdelikten vorliegen, wenn sie, wie hier, wiederholt begangen wurden und von erheblichem Gewicht sind (vgl. etwa VGE 2011/241 vom 8.9.2011, E. 4.3.1 [bestätigt durch BGer 2C_839/2011 vom 28.2.2012], 2010/123 vom 28.7.2010, E. 5.1 mit Hinweis [bestätigt durch BGer 2C_680/2010 vom 18.1.2011]; vgl. auch BGer 2C_41/2011 vom 30.6.2011, E. 3.3).

E. 5.3

Zu berücksichtigen ist sodann das Verhalten des Beschwerdeführers gegenüber der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Allgemeinen. Bei Personen, die mehrfach oder sogar regelmässig delinquent haben, besteht aufgrund ihrer Einsichtslosigkeit ein erhebliches sicherheitspolizeiliches Interesse, sie aus der Schweiz wegzuweisen. Wiederholte oder gar notorische Delinquenz zeigt in besonderer Weise, dass sich die betreffende Person von Strafurteilen nicht hat beeindrucken lassen, und führt zum Schluss, dass sie nicht willens oder fähig ist, sich an die hiesige Rechtsordnung zu halten (BGE 137 II 297 E. 3.3; BVR 2013 S. 543 E. 4.3 mit Hinweisen). – Der Beschwerdeführer war schon als Jugendlicher in der Schweiz mehrfach straffällig geworden und deshalb von der Schule ausgeschlossen sowie mehrmals in Jugendheime eingewiesen worden; zudem verbüsste er schon damals eine anderthalbjährige Freiheitsstrafe (vorne E. 2.1). Wie ausgeführt (vorne E. 5.2), hat er auch als Erwachsener über Jahre hinweg gewohnheitsmässig gegen die schweizerische Rechtsordnung verstossen. Der Beschwerdeführer hat damit eine inakzeptable Geringschätzung der schweizerischen Rechtsordnung demonstriert (vgl. BGer 2C_41/2011 vom 30.6.2011, E. 3.3). Weder die zahlreichen Verurteilungen noch der Straf-

und Massnahmenvollzug vermochten ihn zu beeindrucken (vgl. vorne E. 2.3 f.). Sie zeugen von seiner Einsichtslosigkeit und Unbelehrbarkeit. Hieran vermag seine Drogensucht nichts zu ändern, vor deren Hintergrund nach Meinung des Beschwerdeführers seine Straffälligkeit zu verstehen sei (vgl. BGer 2C_714/2011 vom 4.4.2012, E. 3.1; vorne E. 5.2.1). Die Drogenabhängigkeit führte bei ihm einzig zu einer zunächst leichten (vgl. vorne E. 5.2.1) und später mittelgradigen Verminderung der Steuerungsfähigkeit (vgl. Gutachten 31.5.2013, S. 38 f.) und war für sein kriminelles Verhalten keineswegs die einzige Ursache; er hat auch unter Drogeneinwirkung stets gewusst, was er tat, und mit den Konsequenzen seines Handelns gerechnet (vgl.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 07.08.2014, Nr. 100.2012.454U, Seite 15 Gutachten 9.1.2008, S. 13; Gutachten 31.5.2013, S. 38). Im Übrigen hat der Beschwerdeführer schon vor seiner Drogenabhängigkeit delinquent (vgl. vorne E. 2.3 f.). Wie die POM zutreffend festgehalten hat, verleiht das Verhalten des Beschwerdeführers gegenüber der öffentlichen Ordnung dem sicherheitspolizeilichen Interesse an der Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung zusätzliches Gewicht (angefochtener Entscheid, E. 4b).

E. 5.4

Mit Blick auf die Zukunft ist des Weiteren die Rückfallgefahr zu beurteilen:

E. 5.4.1

Bei schweren Straftaten, insbesondere Gewalt-, Sexual- und erheblichen Betäubungsmitteldelikten, muss angesichts der von diesen Delikten ausgehenden potentiellen Gefahr für die Gesellschaft ausländerrechtlich selbst ein relativ geringes Rückfallrisiko nicht hingenommen werden (BGE 139 I 31 E. 2.3.2, 16 E. 2.2.1, 137 II 233 E. 5.2.2). Der konkreten Prognose über das Wohlverhalten (und somit der Rückfallgefahr) sowie dem Resozialisierungsgedanken des Strafrechts ist zwar im Rahmen der umfassenden fremdenpolizeilichen Interessenabwägung ebenfalls Rechnung zu tragen; die beiden Umstände geben aber nicht den Ausschlag (BGE 136 II 5 E. 4.2, 134 II 10 E. 4.3 [Pra 97/2008 Nr. 87], 130 II 176 E. 4.2). Vielmehr dürfen generalpräventive Überlegungen mitberücksichtigt werden (vgl. zum Ganzen BVR 2013 S. 543 E. 4.4.1, 2011 S. 289 E. 5.3.1 mit Hinweisen).

E. 5.4.2

Der Beschwerdeführer hat sich in den Jahren 2007 bis 2009 insbesondere schwerer Betäubungsmittel- sowie Vermögensdelikte schuldig gemacht (vgl. vorne E. 2.3). Zudem ist er über etliche Jahre hinweg wiederholt straffällig geworden und hat sich weder durch die zahlreichen Verurteilungen noch den Straf- und Massnahmenvollzug beeindrucken lassen und selbst während laufenden Probezeiten neue Straftaten begangen (vorne E. 5.3). Das Strafgericht ging denn auch in seinem Urteil vom 17. Februar 2009 von einer schlechten Legalprognose aus (Urteilsbegründung, S. 23); der Beschwerdeführer hat seither mehrere Therapien abgebrochen und zahlreiche weitere Delikte begangen (vorne E. 2.3 f.). Nach der neuesten Expertise ist weiterhin davon auszugehen, dass er wieder straffällig wird, zumal das Begehen weiterer Delikte in engem Zusammenhang mit seiner fortbestehenden Suchtmittelabhängigkeit stehe und die Wahrscheinlichkeit für Straftaten im Sinn der Beschaffungskriminalität sehr hoch einzustufen sei (Gutachten 31.5.2013, S. 39 und 36 f.). Beim Beschwerdeführer besteht somit eine konkrete und aktuelle Rückfallgefahr. Dies bestreitet er zu Recht nicht. Er macht jedoch geltend, es müsse die

bisherige Entwicklung berücksichtigt werden. Er sei im Juni 2011 zu früh aus dem Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 07.08.2014, Nr. 100.2012.454U, Seite 16 Massnahmenvollzug entlassen worden und habe sich daher nicht beruflich und sozial integrieren können. Er habe aber den Willen, sich weiterhin therapieren zu lassen. Es habe sich bei der gescheiterten Massnahme um seine erste Suchtbehandlung gehandelt; dass sie nicht auf Anhieb erfolgreich gewesen sei, sei aber nicht aussergewöhnlich (Beschwerde, S. 8 f.; vgl. auch Eingaben vom 6.9.2013 und 17.3.2014 [act. 20 und 33]).

E. 5.4.3

Nach psychiatrischer Einschätzung ist die Suchtmittelabhängigkeit des Beschwerdeführers mit einer längerfristigen stationären Therapie grundsätzlich behandelbar und wäre die Gefahr neuer Straftaten bei Erreichen einer Drogenabstinenz erheblich geringer als bei fortbestehendem Suchtmittelkonsum (vgl. Gutachten 31.5.2013, S. 39; vgl. auch Zeugnis von Dr. med. ... vom 13.2.2014 [bei act. 33A]). Der Beschwerdeführer zeigte sich bereits im Jahr 2008 motiviert, eine entsprechende Therapie zu absolvieren (vgl. Gutachten 9.1.2008, S. 16); auch heute gilt er als therapiewillig und ist er bereit, den eingeschlagenen Weg mit einer weiteren stationären Massnahme fortzusetzen (vgl. Zeugnis von Dr. med. ... vom 13.2.2014 [bei act. 33A]; Gutachten 31.5.2013, S. 40). Aus der grundsätzlichen Behandelbarkeit seiner Suchterkrankung kann der Beschwerdeführer aber nichts Wesentliches zu seinen Gunsten ableiten: Er hat bereits zahlreiche stationäre Therapieversuche hinter sich, welche allesamt gescheitert sind (vgl. vorne E. 2.4, auch zum Folgenden); bis zum heutigen Tag hat er immer wieder neue Straftaten begangen. Nachdem die Sucht- behandlung zunächst in jeder Institution wegen Rückfalls, erneuter Delinquenz und schwierigen Verhaltens hatte vorzeitig abgebrochen werden müssen, verlief der im Oktober 2009 in der ... angetretene stationäre Massnahmenvollzug zwar insgesamt positiv und konnte der Beschwerdeführer im Juni 2011 vorzeitig entlassen werden. Er wurde aber während laufender Probezeit rückfällig und delinquierte erneut mehrfach (vgl. vorne E. 2.3). Trotz intensiver therapeutischer Bemühungen konnten keine längeren Abstinenzzeiten erreicht werden; seit der psychiatrischen Begutachtung im Jahr 2008 haben sich die Drogenabhängigkeit und die sich daraus ergebenden dissozialen Verhaltensmuster verfestigt (vgl. Gutachten 31.5.2013, S. 36 und 38; vgl. auch Bericht ... 12.12.2013 [bei act. 33A], S. 3, wonach sich der Beschwerdeführer im Jahr 2013 erstmals Heroin intravenös gespritzt habe). Wie sich auch aus der jüngsten psychiatrischen Beurteilung ergibt, wonach die Prognose – anders als noch im Jahr 2008 – trotz grundsätzlicher Therapierbarkeit der Suchterkrankung insgesamt als unsicher bezeichnet werden muss (vgl. Gutachten 31.5.2013, S. 40; Gutachten 9.1.2008, S. 15), ist damit nicht absehbar, dass der Beschwerdeführer mit Hilfe einer

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 07.08.2014, Nr. 100.2012.454U, Seite 17 weiteren stationären Therapie in der Lage sein wird, sich von seiner Sucht zu befreien. Dieser Schluss wird mit Blick auf die neusten Entwicklungen im vorzeitigen Massnahmenvollzug erhärtet: Der Beschwerdeführer konsumierte auch im Rahmen der jüngst in der C._____ angetretenen Massnahme nach kurzer Zeit erneut Heroin; mittlerweile musste die Therapie aufgrund des Verhaltens des Beschwerdeführers wiederum vorzeitig abgebrochen werden (vgl. vorne E. 2.4). Im Übrigen kann nach Einschätzung des Sachverständigen selbst bei Erreichen einer völligen Drogenabstinenz die Gefahr weiterer Delikte zwar deutlich reduziert, nicht aber gänzlich ausgeschlossen werden (vgl. Gutachten 31.5.2013, S. 39). Es ist somit gerade auch unter Berücksichtigung der

bisherigen Entwicklung davon auszugehen, dass beim Beschwerdeführer eine aktuelle und konkrete Gefahr weiterer Straftaten besteht (vgl. angefochtener Entscheid, E. 4c.cc). Dieses Risiko ist angesichts der erheblichen Straffälligkeit nicht hinzunehmen. Zwar unterscheidet sich der Beschwerdeführer von jenen Straftätern, die aus rein finanziellen Beweggründen handeln. Trotzdem ist ein gewichtiges Interesse an der Beendigung seiner Anwesenheit gegeben, da sich sein deliktisches Verhalten nicht im Eigenkonsum von Betäubungsmitteln erschöpft, sondern er auch Rechtsgüter unbeteiligter Dritter schädigt und eine Besserung nicht ersichtlich ist (vgl. BGer 2A.28/2004 vom 31.7.2013, E. 3.5).

E. 5.5

Der Auffassung der Vorinstanz, es bestehe insgesamt ein sehr gewichtiges öffentliches Interesse an der strittigen Fernhaltemassnahme (angefochtener Entscheid E. 4d), ist somit beizupflichten.

E. 5.7

und 19.7.2013 [act. 11 und 14A]; Ermittlungsrapport vom 12.4.2013 [act. 18A4]; vgl. auch vorne Bst. D).

E. 6

Diesem öffentlichen Interesse sind die privaten Interessen des Beschwerdeführers am Verbleib in der Schweiz gegenüberzustellen, wobei die Dauer der Anwesenheit und die Integration in der Schweiz sowie die dem Beschwerdeführer und seiner Familie drohenden Nachteile zu berücksichtigen sind.

E. 6.1

An die Gründe für die Wegweisung aus der Schweiz sind umso strengere Anforderungen zu stellen, je länger eine Ausländerin oder ein Ausländer hier gelebt hat. Selbst bei Ausländerinnen und Ausländern der «zweiten Generation» ist die Wegweisung jedoch nicht ausgeschlossen, wenn besonders schwere Straftaten

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 07.08.2014, Nr. 100.2012.454U, Seite 18 vorliegen bzw. sogar wiederholt delinquent wurde (vgl. betreffend Widerruf der Niederlassungsbewilligung BGE 139 I 31 E. 2.3.1, 16 E. 2.2.1, 135 II 110 E. 2.1). Die Aufenthaltsdauer ist insofern zu relativieren, als die Jahre, welche die ausländische Person in Illegalität, im Strafvollzug oder aufgrund einer vorläufigen Duldung verbracht hat, für die Interessenabwägung nicht ausschlaggebend sein können (BGE 137 II 1 E. 4.3, 134 II 10 E. 4.3 [Pra 97/2008 Nr. 87]). Eine Fernhaltemassnahme ist auch nach längerem Aufenthalt in der Schweiz eher zulässig, wenn die ausländische Person in der Schweiz nicht integriert ist (vgl. betreffend Widerruf der Niederlassungsbewilligung BGer 2A.119/2001 vom 15.10.2001, E. 2b; zum Ganzen BVR 2013 S. 543 E. 5.1; VGE 2009/315 vom 13.10.2010, E. 5.1 [bestätigt durch BGer 2C_893/2010 vom 24.3.2011]).

E. 6.2

Der heute 33-jährige Beschwerdeführer ist nach der Geburt in Kosovo bei seinen Eltern in der Schweiz aufgewachsen, bis er im Alter von 16 Jahren nach Verlust der Aufenthaltsberechtigung infolge Straffälligkeit zusammen mit seinem Vater nach Albanien bzw. Kosovo ausreiste (vorne E. 2.1). Er hat anschliessend in seiner Heimat gelebt und ist – nachdem er sich vorübergehend hier (illegal) aufgehalten hatte – erst im Jahr 2003 im Alter von 22 Jahren in die Schweiz zurückgekehrt, als ihm gestützt auf die Ehe mit einer

Schweizer Bürgerin der Aufenthalt bewilligt wurde. Entgegen seiner Auffassung (vgl. Beschwerde, S. 7 f. und 13) kann somit von einem Ausländer der zweiten Generation nicht die Rede sein; die Aufenthaltsdauer wurde durch die Zeit in Kosovo während mehrerer Jahre massgeblich unterbrochen. Im Übrigen ist die Aufenthaltsdauer auch mit Blick auf die Zeit zu relativieren, welche der Beschwerdeführer im Straf- und Massnahmenvollzug verbracht hat und welche er kraft aufschiebender Wirkung der gegen die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung ergriffenen Rechtsmittel hier verbringt.

E. 6.3

Die Integration in die hiesigen Verhältnisse ist misslungen: Der in der Schweiz aufgewachsene Beschwerdeführer verfügt über keinen Schulabschluss (vorne E. 2.1, auch zum Folgenden); über eine Berufsbildung ist, auch wenn er sich selber als ... bzw. ... bezeichnet (vgl. etwa Vorakten MIP, pag. 216, 220), nichts Näheres bekannt (vgl. auch Vorakten MIP, pag. 183). Er hat in der Schweiz vereinzelt als ... bzw. Temporärangestellter gearbeitet und im Rahmen des Massnahmenvollzugs ein Praktikum als ... absolviert. Ansonsten war er über längere Zeit immer wieder arbeitslos und bezog in hohem Mass Sozialhilfe; überdies ist er verschuldet und es bestehen Verlustscheine (vgl. vorne E. 2.2). Wie die POM zutreffend ausgeführt hat, kann von

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 07.08.2014, Nr. 100.2012.454U, Seite 19 einer beruflichen und wirtschaftlichen Integration keine Rede sein (vgl. angefochtener Entscheid, E. 5b, auch zum Folgenden). Der Beschwerdeführer hat abgesehen von der Beziehung zu seiner Freundin in der Schweiz keine vertieften sozialen Kontakte. Er räumt ein, ausserhalb der Drogenszene keinen Freundeskreis zu haben; gemäss psychiatrischer Einschätzung gilt er als «sozial abgeglitten» (vgl. Gutachten vom 31.5.2013, S. 28 und 38). Die POM hat zu Recht auch in sozialer Hinsicht eine erfolgreiche Eingliederung verneint. Angesichts der fortdauernden Delinquenz des Beschwerdeführers weist sie zutreffend darauf hin, dass die Respektierung der rechtsstaatlichen Ordnung ein wichtiger Aspekt jeglicher Integration ist (vgl. Art. 4 Bst. a der Verordnung vom 24.10.2007 über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern [VIntA; SR 142.205]).

E. 6.4

Zu würdigen sind weiter die dem Beschwerdeführer und seinen Angehörigen bzw. seiner Freundin durch die Entfernungsmassnahme drohenden Nachteile:

E. 6.4.1

Was die Rückkehr nach Kosovo betrifft, wendet der Beschwerdeführer ein, die Vorinstanz überschätze seine Integrationsmöglichkeiten im Heimatland. – Der Beschwerdeführer kann sich unbestrittenermassen in einer der Landessprachen von Kosovo verständigen (Beschwerde, S. 10). Von 1997 bis 2003 hat er – offenbar mit zwei kurzen Unterbrüchen – in der Heimat gelebt (vorne E. 2.1). Es ist davon auszugehen, dass er mit den kulturellen und sozialen Gepflogenheiten seines Heimatlands vertraut ist. Der Beschwerdeführer wendet ein, sein Aufenthalt in Kosovo sei für eine Integration nicht geeignet gewesen, sondern habe sich infolge der schlimmen Kriegserlebnisse traumatisierend ausgewirkt. Es ist ihm entgegenzuhalten, dass er in der Nachkriegszeit freiwillig nach Kosovo zurückgekehrt ist und dort als Übersetzer gearbeitet hat, bis er aufgrund der Ehe mit B. _____ im Jahr 2003 wieder in die Schweiz eingereist ist (vgl. vorne E. 2.1). Damit hat er gezeigt, dass ein Leben in Kosovo für ihn möglich ist und ihm die dortigen Verhältnisse nicht fremd sein können. Es leben dort der Vater und eine Schwester (vgl. Gutachten

31.5.2013, S. 20, auch zum Folgenden). Selbst wenn er zu diesen Angehörigen derzeit keine Kontakte haben sollte – der Ehemann der Schwester gehöre einer mit der Familie verfeindeten Sippschaft an, die Beziehung zum Vater sollen schlechte Kindheitserlebnisse belasten (vgl. Beschwerde vom 30.6.2011, S. 4) –, bestehen dennoch familiäre Verbindungen, die bei der Wiedereingliederung im Heimatland helfen können. Dass er in Kosovo ansonsten über kein soziales Netz verfügt, mag zutreffen. Allerdings hat er auch in der Schweiz ausserhalb der Drogenszene keine Beziehungen (vgl. vorne E. 6.3).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 07.08.2014, Nr. 100.2012.454U, Seite 20

E. 6.4.2

Der Beschwerdeführer macht weiter geltend, eine Rückkehr nach Kosovo sei ihm aufgrund seiner Drogensucht und seines psychischen Gesundheitszustands unzumutbar. Er sei auf Betreuung angewiesen, welche in Kosovo nicht ausreichend vorhanden sei. – Hinsichtlich der gesundheitlichen Probleme kann nur dann auf eine Unzumutbarkeit der Rückkehr geschlossen werden, wenn eine notwendige medizinische Behandlung im Heimatland fehlt und aus diesem Grund mit einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustands der betroffenen Person gerechnet werden müsste. Als wesentlich wird dabei die allgemeine und dringende medizinische Behandlung erachtet, welche zur Gewährleistung einer menschenwürdigen Existenz absolut notwendig ist. Unzumutbarkeit liegt jedenfalls dann noch nicht vor, wenn im Heimat- oder Herkunftsstaat eine nicht dem schweizerischen Standard entsprechende medizinische Behandlung möglich ist (vgl. BGE 139 II 393 E. 6, 137 II 305 E. 4.3, BGer 2D_3/2012 vom 2.8.2012, E. 3.5; BVGE 2009/2 E. 9.3.2; VGE 2012/414 vom 11.7.2013, E. 5.2.3 [bestätigt durch BGer 2C_815/2013 vom 26.5.2014]). Bei der Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung gestützt auf einen Widerrufsgrund ist der Gesundheitszustand einer Person nur ein Element von mehreren und kann deshalb die Interessenabwägung nur beschränkt beeinflussen; für sich allein können gesundheitliche Gründe grundsätzlich kein Anwesenheitsrecht begründen (vgl. BGer 2C_733/2012 vom 24.1.2013, E. 8.4.6, 2C_187/2009 vom 15.5.2008, E. 2.3).

E. 6.4.3

Im Vordergrund steht die Heroin- und Kokainabhängigkeit des Beschwerdeführers (vgl. vorne E. 2.4). Aus fachärztlicher Sicht bedarf es für eine erfolgreiche Behandlung einer stationären, abstinentenausgerichteten oder substitutionsgestützten Behandlung; eine ambulante Massnahme genüge nicht (vgl. Gutachten 31.5.2013, S. 39). Es ist wohl davon auszugehen, dass eine Suchtbehandlung in Kosovo höchstens ambulant möglich sein würde (vgl. International Organisation for Migration [IOM], Country Fact Sheet Kosovo, Juni 2013, einsehbar unter <www.bamf.de>, Rubriken «Rueckkehrfoerderung/Laenderinformation/Informationsblaetter/Kosovo» [nachfolgend Country Fact Sheet], S. 36; vgl. auch Update vom September 2010 zur Lage der medizinischen Versorgung in Kosovo der Schweizerischen Flüchtlingshilfe [BB 17; nachfolgend Update], S. 13). Es muss allerdings darauf hingewiesen werden, dass die dem Beschwerdeführer in der Schweiz mehrfach und über Jahre hinweg angebotenen Therapien keinen dauerhaften Erfolg brachten und wiederholt am Verhalten des Beschwerdeführers scheiterten (vgl. vorne E. 2.4 und 5.4.3). Aufgrund der Vorge-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 07.08.2014, Nr. 100.2012.454U, Seite 21 sichte kann es daher nicht entscheidend darauf ankommen, welche The-

rapiemöglichkeiten im Herkunftsland bestehen (vgl. BGer 2C_41/2011 vom 30.6.2011, E. 3.4, 2A.71/2007 vom 7.5.2007, E. 3.3 f., 2A.28/2004 vom 7.5.2004, E. 3.6). Dass im Zusammenhang mit der Suchterkrankung des Beschwerdeführers bei einer Rückkehr nach Kosovo eine rasche und lebensgefährliche Beeinträchtigung des Gesundheitszustands eintreten würde, ist angesichts der dort bestehenden minimalen Behandlungsmöglichkeiten nicht anzunehmen (vgl. auch hinten E. 6.4.5). Im Übrigen muss sich der Beschwerdeführer entgegenhalten lassen, dass er mit seiner Kriminalität den Verlust der hiesigen Behandlungsmöglichkeiten in Kauf genommen hat (vgl. BGer 2C_416/2011 vom 28.12.2011, E. 3.3; VGE 2012/414 vom 11.7.2013, E. 5.2.6 [bestätigt durch BGer 2C_815/2013 vom 26.5.2014]). Seine Drogensucht stellt damit für sich genommen kein Hindernis für eine Entfernungsmassnahme dar (vgl. BGer 2A.28/2004 vom 7.5.2004, E. 3.6).

E. 6.4.4

Der Beschwerdeführer leidet an einer leichten posttraumatischen Belastungsstörung sowie einer dissozialen Persönlichkeitsstörung (vgl. vorne E. 2.4; vgl. auch die Diagnosen des für den Beschwerdeführer am Ambulatorium für Kriegsoffer zuständig gewesenen Psychotherapeuten ... vom 10.12.2010 und 28.6.2011 [BB 9 und 10]). Hieraus lässt sich aber, wie die POM zutreffend erwogen hat (angefochtener Entscheid, E. 5c, auch zum Folgenden), ebenfalls nicht auf Unzumutbarkeit der Rückkehr nach Kosovo schliessen: Der Beschwerdeführer war wegen seiner psychischen Probleme während rund sechs Jahren am Ambulatorium für Kriegsoffer des SRK in psychotherapeutischer Behandlung; er hat diese im Jahr 2011 abgebrochen (vgl. vorne E. 2.4; Bericht ... vom 12.12.2013 [bei act. 33A]). Dabei ist er weitgehend ohne medikamentöse Behandlung ausgekommen (vgl. Gutachten 31.5.2013, S. 28; Vorakten MIP, pag. 546, 588). Die ambulant durchgeführte Therapie fand in der Regel alle zwei Wochen statt (vgl. Vorakten MIP; pag. 575 und auch 601); infolge Drogenkonsums bzw. Delinquenz des Beschwerdeführers kam es auch zu Therapieunterbrüchen (vgl. Vorakten MIP, pag. 589). Der psychische Gesundheitszustand des Beschwerdeführers hat sich in letzter Zeit gebessert: Gemäss Gutachten vom 31. Mai 2013 liegt die posttraumatische Belastungsstörung heute nur noch in schwächerer Form vor (S. 35 f.) und nach dem Zeugnis von Dr. med. ... vom 13. Februar 2014 (bei act. 33A) erscheint der psychische Leidensdruck des Beschwerdeführers dank einer alternativen Bewältigungsstrategie deutlich gemindert; der Beschwerdeführer selber gibt zu erkennen, dass ihm die seit 2006 absolvierte Therapie geholfen hat (vgl. Gutachten 31.5.2013, S. 28). Er hat zwar – nach längerem

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 07.08.2014, Nr. 100.2012.454U, Seite 22 Unterbruch – per 19. Februar 2013 wieder eine ambulante psychotherapeutische Behandlung aufgenommen (vgl. vorne E. 2.4; auch zum Folgenden: Bestätigung Suchtfachklinik ... vom 26.2.2014 [bei act. 33A]). Es haben aber bis Februar 2014 nur zwei Sitzungen stattgefunden. Selbst wenn das Ambulatorium ... dem Beschwerdeführer zu einer psychotherapeutischen Behandlung geraten hat (vgl. Bericht vom 12.12.2013 [bei act. 33A]), erscheint unter den vorliegenden Umständen nicht ganz klar, ob diese medizinisch indiziert bzw. der Beschwerdeführer dazu motiviert ist. Wohl ist nicht von der Hand zu weisen, dass ihn eine Rückkehr nach Kosovo psychisch belasten würde; von einer drohenden raschen und lebensbedrohlichen Beeinträchtigung des Gesundheitszustands kann aber bei diesen Gegebenheiten nicht gesprochen werden. Nichts anderes ergibt sich im Übrigen mit Blick auf den vom Beschwerdeführer erwähnten Bericht des für ihn am

Ambulatorium für Kriegsopfer des SRK zuständig gewesenen Psychotherapeuten vom Dezember 2010 bzw. Juni 2011, wonach bei einer Wegweisung in das Heimatland mit «impulsi- ven suizidalen, parasuizidalen sowie fremdgefährdenden Verhaltensweisen» gerechnet werden müsse (BB 9 und 10); diese Einschätzung erscheint angesichts der seitherigen Entwicklung (vgl. insb. Gutachten 31.5.2013) nicht mehr aktuell.

E. 6.4.5

Im Übrigen sind, wie die POM ausgeführt hat (vgl. angefochtener Entscheid, E. 5c), in Kosovo medizinische Institutionen vorhanden, in denen die Behandlung von psychischen Erkrankungen möglich ist, für Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger soweit die medizinische Grundversorgung betreffend grundsätzlich sogar kostenlos (vgl. Country Fact Sheet, S. 36 und 34; vgl. auch Update, S. 13 ff.). Zwar ist die Gesundheitsversorgung in Kosovo bei psychischen Erkrankungen nach wie vor mit Schwierigkeiten konfrontiert, da das medizinische Personal und die adäquaten Ein- richtungen für entsprechende Behandlungen bei hohen Versorgungsansprüchen der teilweise traumatisierten Bevölkerung insbesondere in ländlichen Gebieten nicht ausreichend vorhanden sind; entsprechend ist das dortige Therapieangebot nicht mit dem schweizerischen Standard vergleichbar (Country Fact Sheet Kosovo, S. 35 und 33; Update, S. 13 f.). Es besteht aber in vielen Einrichtungen immerhin die Möglichkeit einer medikamentösen Behandlung (vgl. Country Fact Sheet, S. 35; Update, S. 12 ff.). Schliesslich hat die POM auch zu Recht darauf hingewiesen, dass sich das Gesundheitsnetz Kosovos weiterhin im Aufbau befindet; die Wiederherstellung der psychischen Gesundheitsversorgung zählt zu den Prioritäten des Gesundheitsministeriums (Country Fact Sheet, S. 35). Es ist somit davon auszugehen, dass sich die Behandlungsmöglichkeiten noch verbessern werden. Im Übrigen dürfte

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 07.08.2014, Nr. 100.2012.454U, Seite 23 ein nicht unerheblicher Teil der Bevölkerung in Kosovo vom Krieg traumatisiert sein; im Vergleich zu diesen Personen ist der Beschwerdeführer nicht schlechter gestellt.

E. 6.4.6

Was seine beruflichen und wirtschaftlichen Perspektiven im Heimatland betrifft, ist dem Beschwerdeführer beizupflichten, dass es für ihn insbesondere aufgrund seiner gesundheitlichen Situation nicht einfach sein dürfte, dort Fuss zu fassen. Allerdings hat sich der Beschwerdeführer auch in der Schweiz nie wirtschaftlich integrieren können (vgl. vorne E. 6.3). Im Übrigen ist, wie die POM zutreffend festgehalten hat (vgl. an- gefochtener Entscheid, E. 5c), durchaus denkbar, dass ihm insbesondere die in der Schweiz gewonnenen Sprachkenntnisse dabei helfen können, im Heimatland beruflich tätig zu werden, hat er doch dort bereits früher als Übersetzer gearbeitet (vgl. vorne E. 2.1). Dass die dortigen Lebensumstände und die wirtschaftliche Situation allgemein schwieriger sind als in der Schweiz, trifft zu. Darin liegen freilich keine spezifischen persönlichen Umstände, welche eine Ausreise als unzumutbar erscheinen liessen, zumal hiervon nicht allein der Beschwerdeführer, sondern vielmehr die gesamte dort lebende Bevölkerung betroffen ist (BGer 2C_374/2013 vom 8.1.2014, E. 2.6; VGE 2013/309 vom 19.12.2012, E. 4.3.1).

E. 6.4.7

In familiärer Hinsicht steht einzig die Beziehung des Beschwerdeführers zu seiner Freundin E. _____ zur Diskussion (vgl. Beschwerde, S. 4 und 12). Zu seinen in der Schweiz lebenden Familienangehörigen (Mutter, Geschwister) ist das Verhältnis schwierig und hatte der Beschwerdeführer zeitweise keinen Kontakt (vgl. Gutachten 31.5.2013, S. 5 f., 20, 29

und 34; vgl. aber auch Abschlussbericht ABaS vom 4.7.2013 [act. 18A5], S. 1 f.). Mutter und Geschwister zählen nicht zur Kernfamilie des Beschwerdeführers. Diese weder von Art. 8 EMRK noch Art. 13 Abs. 1 BV geschützten familiären Beziehungen fallen daher von vornherein nicht ins Gewicht (vgl. zu den einzelnen Voraussetzungen für einen Anspruch etwa BGE 135 I 143 E. 1.3.2, 127 II 60 E. 1d/aa; vgl. auch BGer 2C_864/2011 vom 11.4.2012, E. 4, 2C_839/2011 vom 28.2.2012, E. 3.3; VGE 2013/107 vom 26.9.2013, E. 4.3.2, 2012/93 vom 11.1.2013, E. 5.3.4). Zu den im Fall der Wegweisung des Beschwerdeführers drohenden Nachteilen ist Folgendes festzuhalten: Wie die POM ausgeführt hat (vgl. angefochtener Entscheid, E. 5c, auch zum Folgenden), dürfte es der Freundin mit Schweizer Bürgerrecht kaum zumutbar sein, dem Beschwerdeführer nach Kosovo zu folgen. Dessen Wegweisung wäre demnach mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Beziehung verbunden. Anders als der Beschwerdeführer meint, ist dieser Beziehung kein ausschlaggebendes Gewicht beizumessen: Sie dauert seit knapp fünf Jahren

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 07.08.2014, Nr. 100.2012.454U, Seite 24 (Sommer 2009) und ist bis heute kinderlos (vgl. vorne E. 2.1). Der Beschwerdeführer hat nach der bedingten Entlassung aus dem Massnahmenvollzug für kurze Zeit mit seiner Freundin zusammengewohnt; nach der erneuten Verhaftung wurde der gemeinsame Haushalt jedoch per 31. März 2013 wieder aufgelöst (vgl. Abschlussbericht ABaS vom 4.7.2013 [act. 18A5], S. 1). Die Heirat ist vor längerer Zeit angekündigt und im Verfahren vor der POM als unmittelbar bevorstehend bezeichnet worden; die Ehe wurde aber bis heute nicht geschlossen (vgl. Vorakten MIP, pag. 445; Beschwerde vom 30.6.2011, S. 4). Auch wenn die Freundin den Beschwerdeführer zeitweise finanziell unterstützt hat (vgl. vorne E. 2.2), ist zweifelhaft, ob die Beziehung als hinreichend stabil betrachtet werden kann, um dem Beschwerdeführer einen Bewilligungsanspruch gestützt auf Art. 8 EMRK bzw. Art. 13 BV zu verschaffen (vgl. BGer 2C_1105/2012 vom 5.8.2013, E. 3.1 mit Hinweisen, 2C_634/2011 vom 27.6.2012, E. 4.2.2; BVR 2010 S. 1 E. 5.3; VGE 2012/438 vom 7.8.2013, E. 5.3.3 [bestätigt durch BGer 2C_764/2013 vom 15.4.2014]). Wie es sich damit verhält, kann jedoch dahingestellt bleiben. Denn der Beschwerdeführer und seine Freundin müssen sich entgegenhalten lassen, dass er bei Aufnahme der Beziehung im Sommer 2009 bereits zu einer Freiheitsstrafe von 23 Monaten verurteilt war (vgl. vorne E. 2.3). Sie mussten schon zu Beginn ihrer Beziehung damit rechnen, dass diese nicht in der Schweiz gelebt werden kann. Bei diesen Gegebenheiten fällt ihr privates Interesse an der Fortsetzung ihrer Beziehung in der Schweiz von vornherein nicht entscheidend ins Gewicht (vgl. BGE 139 I 145 E. 2.4 und 3.6, 120 Ib 6 E. 4c; BGer 2C_270/2013 vom 30.5.2013, E. 3.4; VGE 2009/458 vom 8.11.2013, E. 4.3.3; EGMR 2.8.2001 i.S. Boultif gegen Schweiz, Ziff. 48 [54273/00]). Hinzu kommt, dass den Beschwerdeführer auch die Beziehung zu seiner Freundin nicht vom Drogenkonsum und von weiterer Kriminalität abhalten konnte; er hat im Gegenteil zahlreiche Delikte zusammen mit der ebenfalls drogenabhängigen Freundin begangen (vgl. Gutachten 31.5.2013, S. 4 ff.). Schliesslich kann die Beziehung, wie schon die POM erwähnt hat, mittels herkömmlicher Kommunikationsmittel sowie allenfalls gegenseitigen Besuchen in einem gewissen Rahmen auch über die Grenzen hinweg gepflegt werden. Die Beziehung zur Freundin vermag insgesamt kein bedeutendes Interesse am weiteren Verbleib des Beschwerdeführers in der Schweiz zu begründen.

E. 6.5

Somit ist festzuhalten, dass es sich beim Beschwerdeführer nicht um einen Ausländer der zweiten Generation handelt; die Aufenthaltsdauer ist ausserdem mit Blick auf die im Straf- und Massnahmenvollzug verbrachte Zeit zu relativieren. Seine Integration ist in keiner Hinsicht gelungen. Der Beziehung zur Freundin kommt keine

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 07.08.2014, Nr. 100.2012.454U, Seite 25 wesentliche Bedeutung zu. Eine Rückkehr nach Kosovo erscheint für ihn namentlich aufgrund der Kriegserlebnisse sowie aus gesundheitlichen Gründen schwierig. Insgesamt ist mit der POM von erheblichen privaten Interessen auszugehen (vgl. angefochtener Entscheid, E. 5d).

E. 7

Die Abwägung der massgeblichen öffentlichen und privaten Interessen ergibt Folgendes:

E. 7.1

Der Beschwerdeführer hat sowohl als Jugendlicher wie auch als Erwachsener wiederholt gegen die schweizerische Rechtsordnung verstossen. Er hat im Jahr 2007 unter anderem ca. 150 Gramm Heroingemisch erworben und anschliessend verkauft sowie innerhalb von nur anderthalb Monaten eine Serie von sieben Einbruchdiebstählen begangen. Er wurde deswegen zu einer Freiheitsstrafe von 23 Monaten verurteilt, was bereits für sich allein ein schweres Verschulden zum Ausdruck bringt. Die über viele Jahre gewohnheitsmässig ausgeübte Delinquenz zeigt die beachtliche kriminelle Energie des Beschwerdeführers und verleiht dem öffentlichen Interesse an dessen Fernhaltung zusätzliches Gewicht. Dies gilt umso mehr, als die Rückfallgefahr gerade mit Blick auf die ungelösten Drogenprobleme des Beschwerdeführers erheblich und aktuell ist und weitere Rechtsgüterverletzungen nicht hingenommen werden müssen. Bei dieser Sachlage müssten ausserordentliche Umstände vorliegen, um die Beendigung des Aufenthalts als unverhältnismässig erscheinen zu lassen.

E. 7.2

Die Interessen des Beschwerdeführers an einem Verbleib in der Schweiz sind vor diesem Hintergrund vergleichsweise von untergeordneter Bedeutung. Zwar ist der Beschwerdeführer bis zum 16. Lebensjahr hier aufgewachsen. Im Jahr 1997 musste er die Schweiz verlassen; 2003 wurde ihm gestützt auf die Ehe mit seiner Exfrau der Aufenthalt in der Schweiz wieder erlaubt. Der Beschwerdeführer befindet sich damit nicht in der Situation eines Ausländers zweiter Generation; ausserdem ist die Aufenthaltsdauer mit Blick auf die im Straf- und Massnahmenvollzug verbrachte Zeit zu relativieren. Seine Integration in die hiesigen Verhältnisse ist in wirtschaftlich-beruflicher und sozialer Hinsicht in keiner Weise gelungen. Ein soziales Beziehungsnetz besteht nicht. Von Bedeutung ist einzig die Beziehung zu seiner

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 07.08.2014, Nr. 100.2012.454U, Seite 26 Schweizer Freundin, die jedoch aufgrund der strafrechtlichen Verurteilungen und der stationären Massnahmen des Beschwerdeführers schon bisher nur in eingeschränktem Rahmen gelebt werden konnte. Die Beziehung zur Freundin hielt den Beschwerdeführer auch nicht von weiterer Delinquenz ab; vielmehr war die ebenfalls drogenabhängige Freundin an zahlreichen Delikten des Beschwerdeführers beteiligt. Was die Wiedereingliederung im Heimatland anbelangt, ist nicht von der Hand zu weisen, dass eine Rückkehr nach Kosovo den Beschwerdeführer, welcher dort den Bürgerkrieg miterlebt hat, hart treffen würde. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass er in der Nachkriegszeit

freiwillig nach Kosovo zurückgekehrt ist, um dort als Übersetzer zu arbeiten. In Bezug auf die Drogenabhängigkeit ist anzunehmen, dass nur eine stationäre Behandlung erfolgversprechend ist. Allerdings ist der Beschwerdeführer trotz professioneller Hilfe nicht von seiner Drogensucht und der damit verbundenen Delinquenz weggekommen. Es bestehen auch heute nach all den Jahren intensiver Unterstützung keine Anzeichen für eine erfolgreich verlaufende Therapie. Die Drogensucht und die nur eingeschränkten Therapiemöglichkeiten in Kosovo fallen daher nicht entscheidend ins Gewicht. In psychischer Hinsicht hat sich der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers in den letzten Jahren gebessert. Im Übrigen bestehen auch im Heimatland Behandlungsmöglichkeiten für psychische Erkrankungen.

E. 7.3

Die angeordnete Massnahme ist verhältnismässig. Unter den gegebenen Umständen stehen zudem auch dem Vollzug der Wegweisung keine Hindernisse aus gesundheitlichen Gründen entgegen. Soweit der Beschwerdeführer hinsichtlich der angeblich drohenden Eigengefährdung zudem eine Verletzung von Art. 3 EMRK rügt (Verbot unmenschlicher Behandlung; vgl. Beschwerde, S. 11 f.), ist ihm entgegenzuhalten, dass vorliegend im Fall der Rückkehr nach Kosovo nicht von einer lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustands auszugehen ist (vgl. vorne E. 6.4.5). Abgesehen davon wäre selbst bei Vorliegen von Suizidgefahr die Wegweisung nicht unzulässig: Wie die Vorinstanz ausgeführt hat (angefochtener Entscheid, E. 6), besteht gemäss Rechtsprechung des EGMR in einem solchen Fall keine staatliche Verpflichtung, vom Wegweisungsvollzug Abstand zu nehmen, solange Massnahmen ergriffen werden können, um die Umsetzung der Suiziddrohung zu verhindern (vgl. Fanny de Weck, Das Rückschiebungsverbot aus medizinischen Gründen nach Art. 3 EMRK, in Jusletter 18.3.2013, Ziff. 2, mit Hinweisen). Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt, da auch in Kosovo medizinische Behandlung

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 07.08.2014, Nr. 100.2012.454U, Seite 27 verfügbar ist und der Vollzug der Wegweisung ausserdem von der Schweiz aus vorbereitet werden kann.

E. 8

Der angefochtene Entscheid hält der Rechtskontrolle stand. Die Beschwerde erweist sich somit als unbegründet und ist abzuweisen. Die dem Beschwerdeführer durch die POM gesetzte Frist zur Ausreise ist abgelaufen. Der Beschwerdeführer befindet sich seit dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren wieder im vorzeitigen stationären Massnahmenvollzug nach Art. 60 StGB (vorne E. 2.4; vgl. auch Art. 70 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [VZAE; SR 142.201]). Zudem sind neue Strafanzeigen erhoben worden und ist eine Strafuntersuchung hängig (vgl. vorne Bst. D). Unter diesen Voraussetzungen verzichtet das Verwaltungsgericht darauf, dem Beschwerdeführer eine bestimmte Ausreisefrist anzusetzen (vgl. BVR 2008 S. 193 E. 8; VGE 2010/84 vom 23.8.2012, E. 6, 23409 vom 13.2.2009, E. 6). Es wird Sache der zuständigen Ausländerbehörde sein, eine solche Frist anzusetzen, wenn aus Sicht der Straf- bzw. Massnahmenvollzugsbehörden die Anwesenheit des Beschwerdeführers in der Schweiz nicht mehr erforderlich ist.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der unterliegende Beschwerdeführer kostenpflichtig und hat keinen Anspruch auf Parteikostenersatz. Dem Beschwerdeführer wurde indessen für das verwaltungsgerichtliche Verfahren unentgeltliche Rechtspflege unter Beiordnung seines Rechtsvertreters als amtlicher Anwalt erteilt (vgl. vorne Bst. D). Die Verfahrenskosten sind demnach unter Vorbehalt der Nachzahlungspflicht des Beschwerdeführers vorläufig vom Kanton Bern zu tragen (Art. 113 VRPG i.V.m. Art. 123 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 [Zivilprozessordnung, ZPO; SR 272]). In Bezug auf die Parteikosten gibt die Kostennote des Rechtsvertreters im Licht von Art. 104 Abs. 1 VRPG i.V.m. Art. 41 Abs. 3 des Kantonalen Anwaltsgesetzes vom 28. März 2006 (KAG; BSG 168.11) und Art. 1 und 11 ff. der Verordnung vom 17. Mai 2006 über die Bemessung

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 07.08.2014, Nr. 100.2012.454U, Seite 28 des Parteikostenersatzes (PKV; BSG 168.811) zu keinen Bemerkungen Anlass. Entsprechend ist der tarifmässige Parteikostenersatz auf Fr. 3'000.--, zuzüglich Fr. 539.40 Auslagen und Fr. 278.75 MWSt, insgesamt Fr. 3'818.15, festzusetzen. Die amtliche Entschädigung ist bei einem massgeblichen Zeitaufwand von zwölf Stunden gestützt auf Art. 112 Abs. 1 VRPG i.V.m. Art. 42 KAG und Art. 1 der Verordnung vom 20. Oktober 2010 über die Entschädigung der amtlichen Anwältinnen und Anwälte (EAV; BSG 168.711) auf Fr. 2'400.-- (12 x 200.--), zuzüglich Fr. 539.40 Auslagen und Fr. 230.75.-- MWSt, insgesamt Fr. 3'170.15, festzusetzen. Der Rechtsvertreter ist vorerst aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Der Beschwerdeführer ist gegenüber dem Kanton bzw. dem Rechtsvertreter zur Nachzahlung verpflichtet, sobald er dazu in der Lage ist (Art. 113 VRPG i.V.m. Art. 42a Abs. 2 KAG und Art. 123 ZPO). Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.